



STAND: 15.11.2021

Leitfaden zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wis- senschaftlichem Fehlverhalten so- wie Verfahrensgrundsätze

Museum für Naturkunde Berlin

Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Allgemeine Prinzipien	3
<i>Leitlinie 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien.....</i>	3
<i>Leitlinie 2 Berufsethos</i>	3
<i>Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung des MfN.....</i>	3
<i>Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten.....</i>	4
<i>Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien.....</i>	4
<i>Leitlinie 6: Ombudspersonen</i>	4
2. Forschungsprozess – Leitlinien guten wissenschaftlichen Arbeitens	5
<i>Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung.....</i>	5
<i>Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen.....</i>	6
<i>Leitlinie 9: Forschungsdesign.....</i>	6
<i>Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte.....</i>	6
<i>Leitlinie 11: Methoden und Standards.....</i>	7
<i>Leitlinie 12: Dokumentation</i>	7
<i>Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen</i>	7
<i>Leitlinie 14: Autorschaft.....</i>	8
<i>Leitlinie 15: Publikationsorgan</i>	8
<i>Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....</i>	8
<i>Leitlinie 17: Archivierung / Langzeitaufbewahrung</i>	9
3. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren	9
<i>Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene</i>	9
<i>Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens</i>	9
4. Tatbestände des wissenschaftlichen Fehlverhaltens	10
5. Verfahren zu Konfliktlösung und zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	11
6. Abschluss des Verfahrens	13

Präambel

Grundlagen validen wissenschaftlichen Arbeitens sind die Ehrlichkeit der Wissenschaftler:innen gegenüber sich selbst und anderen und die Redlichkeit bei der Suche nach wahrheitsgemäßen Erkenntnissen. Das Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung (Museum für Naturkunde Berlin, MfN) ist sich seiner Verantwortung bewusst, die Normen und Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu sichern und diese allen Wissenschaftler:innen, insbesondere in der Qualifizierungsphase zu vermitteln. Den Rahmen für diese Standards setzt der Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „[Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“.

Der Kodex richtet sich an die Wissenschaftler:innen sowie alle weiteren Akteure im Wissenschaftssystem, die zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität beitragen, wie Herausgeber von Fachzeitschriften, Fachgesellschaften, Hinweisgebende und Ombudspersonen. Der hier vorliegende Leitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis am MfN richtet sich an alle Wissenschaftler:innen der Einrichtung und wird vom Generaldirektor und vom Geschäftsführer (im Folgenden auch gemeinsam als Museumsleitung bezeichnet) in geeigneter Weise bekannt gemacht.

1. Allgemeine Prinzipien

Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis, welche in diesem Leitfaden bekannt gegeben werden und sich am DFG-Kodex orientieren, sind verpflichtend für alle Wissenschaftler:innen am MfN sowie für alle weiteren am MfN tätigen Akteur:innen im Wissenschaftssystem, die zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität beitragen.

Leitlinie 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Leitlinie 2 Berufsethos

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler am MfN ist grundsätzlich selbst für die Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis verantwortlich und hat sich regelmäßig über diese Standards zu informieren. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfahrene Wissenschaftler:innen sowie Nachwuchswissenschaftler:innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch. Das MfN bietet einmal jährlich ein Praxisseminar zur guten wissenschaftlichen Praxis an, welches allen am MfN tätigen Wissenschaftler:innen offensteht. Für Promovierende ist die Teilnahme an diesem Seminar verpflichtend.

Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung des MfN

Die Organisationsverantwortung für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Umsetzung und Einhaltung der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis liegt bei der Museumsleitung. Diese garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler:innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Die Verantwortung für die Vermittlung, Umsetzung und Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis liegt bei der Leitung der jeweiligen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten des MfN, in welchen die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen in geeigneter Weise vermittelt werden. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs wurde am MfN eine strukturierte Graduiertenförderung etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn

und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

Bewerber:innen auf ausgeschriebene Stellen unterliegen einem formalisierten Bewerbungsmanagement, welches sich nicht ausschließlich auf wissenschaftliche Leistungen stützt. Um eine ausgewogene, nichtdiskriminierende Bewertung zu gewährleisten, sind in den Bewerbungsprozess formal auch die Frauenbeauftragte und der Personalrat mit einbezogen. Das MfN ist nach dem Audit "berufundfamilie" zertifiziert, welches die Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch für die Wissenschaftler:innen realisiert. Die Personalentwicklung unterliegt ebenfalls der oben genannten nichtdiskriminierenden Bewertung und wird u. a. durch die Jahresgespräche zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten gestützt. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden außerdem die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitest möglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“).

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Leitung jeder wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Dies schließt die angemessene Betreuung des akademischen Nachwuchses bei der Erstellung und akademischen Bewertung von Qualifizierungsarbeiten ein. Die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und Wahrnehmung der Leitungsaufgaben in Arbeitsgruppen umfasst die Betreuung ihrer mitarbeitenden Personen einschließlich des wissenschaftlichen Nachwuchses, so dass allen mitarbeitenden Personen ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind und Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindert werden.

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Das MfN unterliegt bei der Bewertung seiner Wissenschaftler:innen den Evaluierungskriterien der Leibniz-Gemeinschaft. Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Personenspezifische Leistungen werden jedes Jahr über eine museumsinterne Datenbank (FIS) abgefragt, in welcher unter anderem Publikationstätigkeit, Umfang der Einwerbung von Drittmitteln, Lehrtätigkeit und andere Leistungen wie Querschnittsaufgaben und Gremientätigkeiten erfasst werden.

Die übergeordneten Ziele des MfN, die in Form von Programmbudgets mit den Finanzierungsgeber:innen vereinbart sind, werden im Rahmen von vertraulichen Jahresgesprächen mit dem jeweiligen fachlich vorgesetzten Personen für das laufende Jahr konkretisiert. Im Jahresgespräch erhalten die Wissenschaftler:innen ein Leistungsfeedback über Arbeitsergebnisse, Engagement, Effizienz und Sozialkompetenz während des zurückliegenden Zeitraums.

Leitlinie 6: Ombudspersonen

- (1) Als Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen zu den Standards der guten wissenschaftlichen Praxis wählen die Wissenschaftler:innen des MfN zwei unabhängige Ombudspersonen, die sich gegenseitig vertreten können. Die Vertretung gilt insbesondere im Falle der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung. Bereits der Anschein der Befangenheit schließt aus, dass die betroffene Ombudsperson tätig wird. Es gelten die Befangenheitsregeln der DFG und der Leibniz-Gemeinschaft. Erste Ansprechpersonen für Ratsuchende bzw. Anzeigende sind die gewählten Ombudspersonen des MfN. Sollten beide

Ombudspersonen des MfN befähigen oder nicht in der Lage sein, einander zu vertreten, haben Ratsuchende bzw. Anzeigende das Wahlrecht zwischen dem zentralen Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft und dem Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG. Die Ombudspersonen dürfen nicht Mitglied der Museumsleitung sein. Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Generaldirektor und der Geschäftsführer sind verantwortlich für die Durchführung der geheimen Wahl und tragen die Verantwortung dafür, dass die Ombudspersonen in geeigneter Weise am MfN bekannt gemacht werden.

- (2) Die Ombudspersonen werden tätig, wenn ihnen ein Verdacht bekannt gemacht wird. Die Ombudspersonen sind keine Ermittlungsinstanz, d. h. sie prüfen nicht in Eigeninitiative oder aktiv auf die Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis am MfN. Sie können aber in begründeten Fällen tätig werden, wenn sie durch dritte Personen über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert werden, soweit der Verdacht im Zusammenhang mit der Tätigkeit am MfN steht.
- (3) Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Grundsätze der Tätigkeit der Ombudspersonen sind Vertraulichkeit, Neutralität, Fairness und Transparenz gegenüber den Beteiligten.

2. Forschungsprozess – Leitlinien guten wissenschaftlichen Arbeitens

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis zählt *lege artis* zu arbeiten, d. h. alle Arbeitsschritte, Forschungsdaten und Resultate werden vollständig und nachvollziehbar dokumentiert und werden zusammen mit den öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen (sowohl bei Publikationen als auch bei anderen Kommunikationswegen) dargelegt.

Ebenso werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt, insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Alle Protokolle und Primärdaten werden sicher und langfristig aufbewahrt und fachspezifische Standards und etablierte Methoden eingehalten. Die kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich auch auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware inkl. deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern in allen Laboren des MfN.

Die institutionellen Forschungsdatenrichtlinien bilden den Rahmen für ein modernes Datenmanagement. Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse sind kritisch und konsequent zu überprüfen. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitarbeitern sowie gegenüber Drittmittelgeber:innen ist zu wahren. Wenn Wissenschaftler:innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler:innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler:innen von dritten Personen auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art

und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass die Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler:innen repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler:innen sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Alle beteiligten Personen stehen in regelmäßigem Austausch dazu. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, soweit erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer beteiligten Person des Forschungsvorhabens verändert.

Leitlinie 9: Forschungsdesign

Wissenschaftler:innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend, recherchieren ihn sorgfältig und erkennen ihn an. Der Generaldirektor und der Geschäftsführer stellen die für die Recherche von öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftler:innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Diversität für das Forschungsprogramm bedeutsam sein könnten. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Die Wissenschaftler:innen gehen mit ihrer Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere aus rechtlichen Vorgaben oder Verträgen mit dritten Personen, holen Nutzungsrechte, Genehmigungen und Ethikvoten ein und schätzen die Forschungsfolgen und ethischen Aspekte gründlich ein.

Wissenschaftler:innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Der Generaldirektor und der Geschäftsführer des MfN tragen Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns der Mitarbeiter:innen und befördern diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Die Mitarbeiter:innen entwickeln und nutzen im Austausch mit den zuständigen Behörden und gegebenenfalls der Leibniz-Kommission für Ethik der Forschung (Leibniz-KEF) verbindliche Grundsätze für Forschungsethik, Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben und beachten die nationalen und internationalen Regularien.

Den Wissenschaftler:innen des MfN ist bewusst, dass die Nutzung der Daten insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zusteht, die sie generiert haben. Im Rahmen von Forschungsprojekten entscheiden die Nutzungsberechtigten Personen, unter Maßgabe datenschutz- und zwendungsrechtlicher Bestimmungen und ggf. dazugehöriger vertraglichen Vereinbarungen, ob dritte Personen Zugang zu den Daten erhalten sollen. Das Museum folgt generell einem Open

Science Ansatz, der über Empfehlungen in der Open-Access-Leitlinie des MfN eine möglichst offene Verfügbarkeit und freie Nachnutzbarkeit der wissenschaftlichen Leistungen und zugrundeliegenden Daten vorsieht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen die Wissenschaftler:innen korrekt nach.

Leitlinie 11: Methoden und Standards

Die Wissenschaftler:innen wenden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden achten sie auf Qualitätsstandards und deren Etablierung.

Leitlinie 12: Dokumentation

Die Wissenschaftler:innen des MfN dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Einzelergebnisse werden dokumentiert und nicht von vorne herein verworfen, falls sie die Forschungshypothese nicht unterstützen. Eine Selektion von Ergebnissen findet in diesem Zusammenhang nicht statt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und müssen bestmöglich gegen Manipulation geschützt werden.

Die Grundsätze der Forschungsdatenrichtlinie des MfN räumen der umfangreichen Dokumentation der Forschungsprozesse und Ergebnisse höchste Priorität ein, um eine hohe Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Nachnutzbarkeit der Ergebnisse gewährleisten zu können. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Die Nachvollziehbarkeit von Zitationen ist zu gewährleisten und, soweit möglich, dritten Personen der Zugang zu den für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftler:innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets – inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von diesem Grundsatz abzuweichen und von einer öffentlichen Zugänglichmachung abzusehen. Diese Entscheidung darf nicht von dritten Personen abhängig gemacht werden.

Für Publikationen gilt „Qualität vor Quantität“, d. h. unangemessen kleinteilige Publikationen sollen vermieden und zuvor öffentlich gemachte Ergebnisse sollen zitiert werden. Die Wissenschaftler:innen beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen und Selbstzitationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. In allen Publikationen ist die geistige Urheberschaft anderer Personen zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen die Wissenschaftler:innen die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien in anerkannten, öffentlich zugänglichen Repositorien und Archiven. Das MfN betreibt zu diesem Zweck ein institutionelles Repositorium, das den FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable) folgt. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht.

Leitlinie 14: Autorschaft

Autor:innen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sind diejenigen, die einen genuinen Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet und der finalen Fassung zugestimmt haben. Die Autor:innen tragen die gemeinsame Verantwortung für die Publikation, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Insbesondere gilt:

- (a) Ein nachvollziehbarer genuiner Beitrag liegt insbesondere dann vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an
 - der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen des Manuskripts.
- (b) Wenn ein Beitrag nicht ausreicht, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement anerkannt werden.
- (c) Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen. Das alleinige Bereitstellen von Infrastruktur und/oder finanziellen Mitteln oder allein eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion berechtigt nicht zur Autorschaft.
- (d) die Verständigung über die Reihenfolge der Autor:innen erfolgt rechtzeitig, spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien.
- (e) Ohne hinreichenden Grund darf eine Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Leitlinie 15: Publikationsorgan

Alle Forschungsbeiträge müssen von Nutzer:innen korrekt zitiert werden können. Die Autor:innen treffen die Entscheidung darüber, wo und wie die Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden und streben dabei den freien Zugang (Open Access) an. Sie wählen das Publikationsorgan sorgfältig aus, neue Publikationsorgane werden im Hinblick auf ihre Seriosität geprüft. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Wissenschaftler:innen, die die Funktion von Herausgeber:innen übernehmen, prüfen ebenfalls sorgfältig, für welches Publikationsorgan sie diese Aufgabe übernehmen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Wissenschaftler:innen, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen oder Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien sind, verpflichten sich zu redlichem Verhalten und strikter Vertraulichkeit. Dies schließt die Weitergabe von Inhalten an dritte Personen und die eigene Nutzung dieser Inhalte aus. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.

Leitlinie 17: Archivierung / Langzeitaufbewahrung

Primärdaten und öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse werden langfristig, aber mindestens für zehn Jahre, zugänglich und nachvollziehbar am MfN aufbewahrt (diese Zeit läuft ab Publikation der Daten) oder in standort-übergreifenden Repositorien hinterlegt. Im Falle verkürzter Aufbewahrungsfristen wird dies nachvollziehbar begründet. Wenn in Ausnahmefällen nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler:innen dies dar. Das MfN stellt mit dem institutseigenen Datenrepositorium und Kooperationen mit externen Partnerinstitutionen und Dienstleistern sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, um diese Langzeitaufbewahrung zu ermöglichen. Eine Langzeitarchivierung nach dem Stand der Technik wird angestrebt.

3. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die Ombudspersonen des MfN und Untersuchungskommissionen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit - sowohl für die hinweisgebenden Personen als auch die von den Vorwürfen betroffenen Personen - und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen und auf objektiven Anhaltspunkten für eine Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis beruhen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftler:innen – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der hinweisgebenden Person führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen. Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besserem Wissens erfolgt ist.

Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Am MfN werden die Tatbestände des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in entsprechenden Regelwerken definiert (siehe Abschnitt 4. „Tatbestände des wissenschaftlichen Fehlverhaltens“, Abschnitt 5. „Verfahren zu Konfliktlösung und zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ und Abschnitt 6. „Abschluss des Verfahrens“).

4. Tatbestände des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn (in wissenschaftlichem Zusammenhang) vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden oder die Forschungstätigkeit anderer Personen beeinträchtigt wird. Diese Tatbestände werden im Folgenden präzisiert:

- (1) Als Falschangaben gelten insbesondere
 - a) das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - b) das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - i. durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - ii. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - iii. durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - c) unrichtige Angaben in Publikationslisten, in Förderanträgen oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis;
- (2) Unberechtigtes Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen erfolgt insbesondere durch
 - a) die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen dritter Personen ohne ordnungsgemäßen angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung (insbesondere als Gutachter:in) („Ideendiebstahl“),
 - c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an dritte Personen oder deren unbefugte Verwertung für eigene wissenschaftliche Zwecke,
 - d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde, ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autorschaft,
 - e) die Verfälschung des Inhalts,
 - f) die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber dritten Personen, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
- (3) Die Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer erfolgt insbesondere durch
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit (z. B. durch Beschädigen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
 - d) mangelhafte Betreuung von Qualifikationsarbeiten (vgl. hierzu Leitlinie für die strukturierte Graduiertenförderung des MfN);
- (4) Die Beseitigung von Primärdaten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen

wird (s. o.). Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten;

- (5) Die Verletzung der Vertraulichkeit im Begutachtungsverfahren durch unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien oder Erkenntnissen an dritte Personen stellt ebenfalls ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

5. Verfahren zu Konfliktlösung und zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Eine Ombudsperson wird in der Regel auf Aufforderung tätig (siehe Leitlinie 6, Abs. (2)).
- (2) Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Ombudspersonen abzuwägen. Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die vertrauliche Namensnennung der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers gegenüber der Ombudsperson. Die für das MfN gültigen Tatbestände des Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis werden in Abschnitt 3 (Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis) definiert und gelten als Orientierung.
- (3) Die Ombudspersonen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein. Der Name einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers ist vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person kann im Einzelfall dann geboten sein, wenn sich diese andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, soll jedoch ausschließlich dann erfolgen, wenn der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen.
- (4) Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (5) Die Ombudspersonen bestätigen innerhalb einer Woche ab Eingang der Anzeige gegenüber der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber deren Erhalt.
- (6) Handelt es sich nicht um den Fall eines bereits erfolgten wissenschaftlichen Fehlverhaltens (z. B. Veröffentlichung gefälschter Daten), sondern um Beratung zur Vermeidung von Fehlverhalten oder um die Vermittlung zwischen Personen (z. B. Betreuer:in und betreute Person), können die Gespräche von allen Beteiligten jederzeit, ohne Angabe von Gründen, beendet werden. Im Falle der Vermittlung obliegt die Durch- und Umsetzung der erarbeiteten Lösungsvorschläge den Konfliktparteien selbst. Die Ombudspersonen haben keine Befugnis, Maßnahmen zur Durchsetzung oder Überwachung der getroffenen Vereinbarungen zu ergreifen.
- (7) Im Falle der Vermutung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens führen die Ombudspersonen eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung sollen mindestens die Beschuldigten sowie die Hinweisgeber:innen gehört werden. Personen, die durch Ombudspersonen zum Zweck dieser Vorprüfung zu einem Gespräch gebeten werden, sind verpflichtet, dieser Aufforderung zeitnah (innerhalb von maximal 2 Wochen nach Aufforderung) zu folgen.

- (8) Betroffenen und hinweisgebenden Personen ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (10) Die Ombudspersonen können weitere Personen hören und externe Gutachten in Auftrag geben. Alle Äußerungen und Beratungen bei einer Ombudsperson sind vertraulich. Akteneinsicht wird im Laufe einer Vorprüfung nicht gewährt, auch nicht gegenüber der Museumsleitung (es sei denn, alle Parteien sind damit einverstanden).
- (11) Als Ergebnis der Vorprüfung entscheidet die für den spezifischen Fall zuständige Ombudsperson über die Einstellung des Verfahrens oder die Notwendigkeit, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Entscheiden Ombudspersonen des MfN im Verlauf der Vorprüfung, dass eine externe Prüfung der Vorwürfe notwendig ist, kann der Vorgang in Absprache mit der Museumsleitung des MfN an eine externe Stelle, z. B. das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft oder das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG, weitergeleitet werden. Alle Beteiligten werden informiert, bevor eine externe Meinung eingeholt wird.
- (12) Bei einer Einstellung des Verfahrens durch die Ombudspersonen können die beteiligten Personen Einspruch erheben. Das Verfahren wird dann direkt an das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft weitergeleitet.
- (13) Besteht die Notwendigkeit, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, informieren die Ombudspersonen die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber, sowie den oder die Beschuldigten und die Museumsleitung des MfN schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung und die Begründung für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.
- (14) Ombudspersonen setzen im Falle, dass sie das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens für ausreichend wahrscheinlich halten, oder auf Beschluss der Museumsleitung des MfN einen Untersuchungsausschuss zur Überprüfung der Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein.
- (15) Dem Untersuchungsausschuss gehören mindestens vier Personen an, darunter ein bis zwei Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des MfN sowie ein weiteres Mitglied, das ebenfalls über die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügt und nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des MfN ist. Es werden zwei Stellvertreter:innen bestimmt. Es gelten die Befangenheitsregeln der DFG und der Leibniz-Gemeinschaft. Zudem soll eine Volljuristin bzw. ein Volljurist in den Untersuchungsausschuss berufen werden. Der Untersuchungsausschuss bestimmt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (16) Eine der Ombudspersonen ist Mitglied des Untersuchungsausschusses, aber ohne Stimmrecht. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (17) Der Untersuchungsausschuss berät in nicht öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Er einigt sich in seiner ersten Sitzung auf Regeln zum Verfahren. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die eingebundenen Mitarbeiter:innen des MfN sowie alle am Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (18) Das MfN unterstützt die Arbeit des Untersuchungsausschusses organisatorisch, insbesondere sind einem Untersuchungsausschuss alle erbetenen Daten und Dokumente zugänglich zu machen.

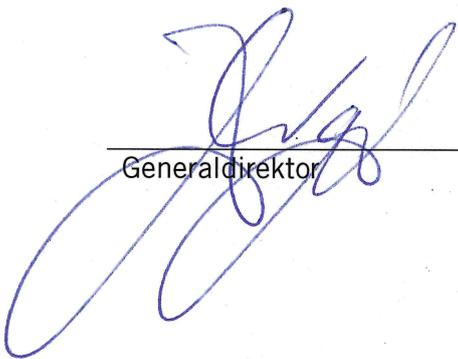
- (19) Der Untersuchungsausschuss prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Er hört die beschuldigte(n) Person(en) sowie die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber an und kann zudem weitere Personen befragen und Gutachter:innen beauftragen und beratend hinzuziehen.
- (20) In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.
- (21) Der Untersuchungsausschuss kann eine Einstellung des Verfahrens beschließen.
- (22) Der Untersuchungsausschuss verfasst einen Bericht, der entweder die Einstellung des Verfahrens begründet oder das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens feststellt. Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d. h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:
- feststellen, ob ein solches Verhalten grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist und
 - die Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens einschätzen
 - zudem festhalten, welches weitere Vorgehen der Untersuchungsausschuss empfiehlt (Befassung weiterer Institutionen und Organe, die Einleitung von entsprechenden Maßnahmen etc.).
- (23) Der Bericht wird den Beteiligten und der Museumsleitung des MfN vorgelegt. Die Museumsleitung befasst sich zeitnah mit dem Bericht und entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

6. Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Museumsleitung entscheidet auf der Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses zum Vorliegen wissenschaftliches Fehlverhaltens über die erforderlichen Maßnahmen oder zur Einstellung des Verfahrens. Es können folgende Maßnahmen gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen ergriffen werden:
- schriftliche Rüge, Abmahnung oder weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen,
 - Ausschluss vom MfN-internen Wettbewerb um Gelder aus den Innovationsfonds des MfN und dem Leibniz-Wettbewerb für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens),
 - Aufforderung, (eine) inkriminierte Veröffentlichung(en) ganz oder in Teilen zurückzuziehen und falsche Daten zu berichtigen,
 - je nach Schwere des Falles: disziplinarische, arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen.
- (2) Stellt die Museumsleitung des MfN auf Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade erforderlich machen könnte, leitet sie den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter.
- (3) Der vom Untersuchungsausschuss vorgelegte Bericht sowie die von der Museumsleitung getroffenen Entscheidungen sind für das Verfahren innerhalb des MfN jeweils abschließend.

- (4) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung der Museumsleitung über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der betroffenen Person sowie etwaigen Hinweisgeber:innen mitzuteilen.
- (5) Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls dritten Personen, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.
- (6) Die Museumsleitung des MfN entscheidet über die Veröffentlichung der Beschlüsse und der Berichte des Untersuchungsausschusses einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten öffentlichen Interesses.

Erlassen am 15. November 2021 von der Museumsleitung des Museums für Naturkunde Berlin.



Generaldirektor



Geschäftsführer